

---

**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
Telefax 041 228 60 97  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

Geht elektronisch an:  
margot.berchtod@blv.admin.ch

Luzern, 02. Juli 2014

Protokoll-Nr.: 787

**Revision der Verordnung über die Einfuhr von Heimtieren  
Stellungnahme Regierungsrat des Kantons Luzern**

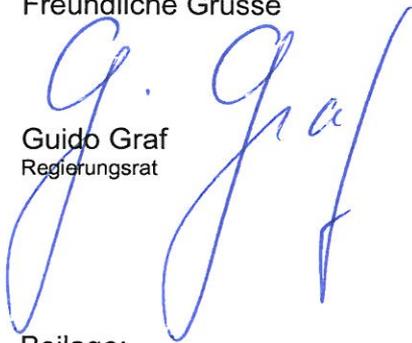
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Mai 2014 geben Sie uns die Möglichkeit, zum obenerwähnten Sachverhalt, Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates stellen wir Ihnen, wie gewünscht, den ausgefüllten Fragebogen zu.

Für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Guido Graf  
Regierungsrat



Beilage:

- Fragebogen zur Revision Verordnung Einfuhr Heimtiere

## Anhörung

### Revision der Verordnung über die Einfuhr von Heimtieren: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren

Anhörung bis 5. August 2014

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Luzern

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : RR Kt. LU

Adresse : Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Kontaktperson : Veterinärdienst des Kantons Luzern

Telefon : 041 228 61 35

E-Mail : veterinaerdienst@lu.ch

Datum : 2. Juli 2014

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **5. August 2014** an folgende E-Mail-Adresse:  
[margot.berchtold@blv.admin.ch](mailto:margot.berchtold@blv.admin.ch)

## Anhörung

### Revision der Verordnung über die Einfuhr von Heimtieren: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren

Anhörung bis 5. August 2014

#### 1. Allgemeine Bemerkungen

Der Neuaufbau der Verordnungen über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und tierischen Produkten ist grundsätzlich begrüßenswert. Auf Grund von Anpassungen bei den Heimtieren im EU-Recht muss die EDAV-Verordnung zu den Heimtieren vorgezogen werden. Dies erschwert die Beurteilung etwas.

Dem Konzept des Neuaufbaus und der vorliegenden Verordnung kann zugestimmt werden. Einzelne Anpassungen sind vorzunehmen, andere Aspekte sind aus Sicht des Vollzugs zu prüfen. Dazu gehört auch die Prüfung, ob der Begriff „zuständige Behörde“ nicht mit „Veterinärdienst“ ersetzt werden kann, da dadurch die Lesbarkeit der Verordnung gewinnen und die Verbindlichkeit erhöht werden.

Zur besseren Lesbarkeit sollte klarer in den Artikeln festgehalten werden, was für Ein-, Durch- und Ausfuhr von Drittstaaten und was für solche aus EU-Mitgliedstaaten, sowie Island und Norwegen gilt. Für Hunde, Katzen und Frettchen ist dies nachvollziehbar festgehalten, für andere Heimtiere besteht aus unserer Sicht der besseren Verständlichkeit Nachbesserungsbedarf.

Art. 6 regelt die Einteilung der Staaten nach Tollwutrisiko. Dabei fehlt bei Abs. 1a) und 1b) die Beurteilung des Tollwut-Status der betroffenen Länder, im Gegensatz zu Abs.1 c) und 1 d).

Das Gleiche gilt für Art. 12 bis 14, in denen geregelt wird, wie der Umgang mit Heimtieren zu erfolgen hat, die aus Ländern mit unterschiedlichem Status bezüglich Tollwut einreisen. Dabei wird in Art. 11 nicht auf den Tollwutstatus als Parameter hingewiesen, während Art. 13, 14 als Parameter für die Klassifizierung der Staaten die Seuchenlage der Staaten relevant ist. Aus Gründen der Systematik ist das zu vereinheitlichen.

## Anhörung

### Revision der Verordnung über die Einfuhr von Heimtieren: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren

Anhörung bis 5. August 2014

#### 2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der EDAV-Ht

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Begriffe	Der Begriff Heimtier verweist auf Anhang 1. Es ist zu klären, ob wirklich Wirbellose auch zu den Heimtieren gehören sollen, auch wenn die praktische Bedeutung klein ist, da der Begriff Heimtiere immer nur bis zu 5 Individuen beansprucht werden kann.	
<i>berechtigte Tierärztin, berechtigter Tierarzt</i> oder Tierarzt, die oder der gemäss dem jeweiligen nationalen Recht die Tätigkeiten durchfüh-ren darf, die in dieser Verordnung vorgesehen sind;	Bisher wird im EU-Recht und der EDAV der Begriff des niedergelassenen Tierarztes verwendet. Es ist nicht einsichtig, weshalb ein neuer Begriff eingeführt werden soll. Inhaltlich müssen die Tätigkeiten, die mit der Verordnung gemeint sind, ausschliesslich den Tierärzten mit Berufsausübungsbewilligung vorbehalten sein, da sie der Sorgfaltspflicht nach Art. 40 MedBG unterstehen müssen.	
Art. 3	Im Artikel 3 werden die Höchstzahlen für die Einfuhr von Heimtieren aus Drittstaaten abgehandelt. Für Hunde, Katzen und Frettchen wird in einem späteren Artikel festgehalten, was die Anforderungen bei der Einfuhr aus EU-Mitgliedstaaten, inkl. Island und Norwegen, sind (Art. 7), bei allen anderen Heimtieren gibt es keine Bestimmungen dazu. Die allgemeinen Bestimmungen im 2. Kapitel, 1. Abschnitt beziehen sich nur auf Drittstaaten und für andere Heimtiere gibt es keine weiteren Artikel in der gesamten Verordnung, die die Anforderungen bezüglich EU-Mitgliedstaaten regeln würden.	

## Anhörung

### Revision der Verordnung über die Einfuhr von Heimtieren: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren

#### Anhörung bis 5. August 2014

<p>Art. 3, Abs. 2, Bst c</p> <p>2. mindestens sechs Monate alt sind; vorbehalten bleibt das Erfordernis eines höheren Alters für bestimmte Heimtiere aus tierseuchenpolizeilichen Gründen.</p>	<p>Die Gesamtdauer für eine Impfung und die folgende Wartezeit ergibt normalerweise 7 Monate. Es ist nicht klar, warum hier von einem Mindestalter von 6 Monaten die Rede ist.</p>	<p>Entsprechende Korrektur von Art.3, Abs.2, Bst c</p>
<p>Art. 6, Abs. 1 a, 1 b</p>	<p>Die beiden getrennten Kategorien 1a) und 1b) sind in einem Buchstaben zusammenfassen(analog Art. 12).</p>	
<p>Art. 10 Abs. 4</p> <p>Bei der direkten Einfuhr im Luftverkehr gilt sie für die Dauer von zehn Tagen ab dem Ausstellungsdatum oder bis zur Kontrolle an einem Landesflughafen, je nach-dem, welcher Tag früher eintritt.</p>	<p>Die Formulierung dieses Artikels ist schwerfällig und nicht leicht verständlich.</p>	<p>Neu: Bei der direkten Einfuhr im Luftverkehr gilt sie bis zur Kontrolle an einem Landesflughafen, längstens jedoch 10 Tage ab dem Ausstellungsdatum.</p>
<p>Art. 10 Abs. 5</p> <p>Bei der Einfuhr über EU-Mitgliedstaaten, Island oder Norwegen kann anstelle eines Heimtierpasses die mit dem Kontrollvermerk eines dieser Staaten versehene Veterinärbescheinigung genutzt werden. Diese gilt für die Dauer von vier Monaten ab dem Ausstellungsdatum</p>	<p>Zur besseren Verständlichkeit so ausformulieren, dass es sich hier um die Einfuhr aus einem Drittland, die via EU-Mitgliedstaaten, Island oder Norwegen erfolgt, handelt.</p>	<p>Bei der Einfuhr <u>aus einem Drittland</u> via EU-Mitgliedstaaten.....</p>

## Anhörung

### Revision der Verordnung über die Einfuhr von Heimtieren: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren

**Anhörung bis 5. August 2014**

oder bis zum Ablaufdatum der gültigen Tollwutimpfung, je nachdem, welcher Tag früher eintritt.		
Art. 12, Abs. 3, Bst. a	Die Delegation der Bescheinigung bezüglich Tollwut/Kontakt mit wild lebenden Tieren von Hunden, Katzen oder Frettchen, die noch nicht gegen Tollwut geimpft werden können, an den Halter oder die Halterin ist abzulehnen. Der Züchter oder die Züchterin hat weder das notwendige Fachwissen noch die wirtschaftlichen Interessen daran, eine solche Erklärung gewissenhaft auszufüllen, bzw. der aktuelle Halter oder Halterin hätte sowieso nicht die Kenntnisse, um diese Frage korrekt beantworten zu können. Aus unserer Sicht gibt es keinen Grund, von der bisherigen Bescheinigung durch einen zugelassenen Tierarzt abzuweichen, auch wenn diese Erleichterungen nur für Staaten bis und mit Art. 6, Abs. 1, Bst c gelten würden. Diese Regelung entspricht der Durchführungsverordnung 577/2013, trotzdem ist zu prüfen, ob es nicht möglich ist, das Ausfüllen der Erklärung durch einen Tierarzt vorzuschreiben Die Anforderungen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten waren beim Import von Hunden, Katzen und Frettchen unter 3 Monaten bisher auch nicht deckungsgleich.	a. eine <b>durch einen zugelassenen Tierarzt ausgefüllte Erklärung</b> mitgeführt wird,.....
13 Abs. 1	Einfügen: ....erstmals....im Sinne einer Präzisierung	Hunde, Katzen und Frettchen, die erstmals aus Staaten und Territorien nach Art. 6, Abs. 1 Buchstabe c einreisen, müssen von einer Veterinärbescheinigung begleitet sein.
Art. 13, Abs.4, Bst. a	siehe Art. 12, Abs. 3, Bst a	
Titel: 3. Abschnitt und Art. 16 Abs. 1 und Abs. 2	Es wird nicht zwischen Vögeln EU und Drittstaaten unterschieden, was inhaltlich nicht korrekt ist, da für Vögel aus der EU Erleichterungen gelten. Somit ist dies anzupassen.	Titel 3. Abschnitt: Vögel aus Drittstaaten Artikel 16 Abs. 1 Vögel aus Drittstaaten dürfen .... Abs. 2 Vögel aus Drittstaaten dürfen ....
Art. 29 Massnahmen der Zollverwaltung	Inhaltlich ist die gegenüber geltendem Recht klarere Fassung der Abläufe zu begrüssen. Zuständige Behörde des Kantons ist in dieser Verordnung immer der kantonale Veterinärdienst. Da oft Verwirrung in Kantonen über die Zuständigkeit herrscht, ist eine genaue Bezeichnung mit	..., so meldet sie dies der zuständigen Veterinärbehörde des Kantons

## Anhörung

### Revision der Verordnung über die Einfuhr von Heimtieren: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren

Anhörung bis 5. August 2014

	„Veterinärbehörde“ sinnvoll.	
Art. 30 Abs. 1	Auch hier ist der Klarheit in der Zusammenarbeit wegen zu präzisieren, dass die zuständige kantonale Behörde die Veterinärbehörde des Kantons ist, auf dessen Gebiet die Feststellung des Mangels erfolgte und welche Ausnahmen möglich sind.	Abs.1 ... so trifft die Veterinärbehörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Feststellung des Mangel erfolgt, die zum Schutz .... Ausgenommen sind eingeführte Heimtiere: a. Aus Drittstaaten, die über einen Landesflughafen ein- oder durchgeführt werden; für sie gilt Artikel 31.  b. Aus EU-Ländern, sofern die Veterinärbehörden des Kantons, in dem das Heimtier gehalten wird, zustimmen, die Massnahmen nach Abs. 4 (neu) zu treffen.
Art. 30 Abs. 2 bis 4	Bei im Inland festgestellten widerrechtlich ein- oder durchgeführten Tiere muss zwischen Heimtieren aus Tollwutrisikoländern und anderen Ländern unterschieden werden. Die von den kantonalen Veterinärdiensten zu treffenden Massnahmen müssen klarer gefasst und inhaltlich denjenigen des GTD äquivalent sein, um die dringlich benötigte Harmonisierung im Vollzug der Kantone zu unterstützen.  Es ist zu klären, in welcher konkreten Form die Zollverwaltung zu benachrichtigen ist. Es soll zudem präzisiert werden, welche Verstösse zu melden sind. Deshalb ist Abs. 2 um den entsprechenden Satzteil zu kürzen und Abs. 4 neu zu formulieren.  Es ein grundsätzlich neuer Aufbau des Artikels nötig.  Die Erweiterung der möglichen Massnahmen bei einem nicht konformen Import machen grundsätzlich Sinn, es ist jedoch zu beachten, dass dadurch die getroffenen Massnahmen in ihrem Schweregrad durchschnittlich sinken werden. Für das einzelne Tier ist dies wohl ein richtiger Schritt, für die Gesamtheit der illegalen Importe eher nicht, weil damit ein falsches Signal ausgesendet wird (Chance für die Legalisierung eines illegal importierten Tieres erhöht sich)	2 ....., so trifft die Veterinärbehörde des Kantons, auf dessen Gebiet die Feststellung des Mangel erfolgte, die zum Schutz .... erforderlichen Massnahmen.  3 Die Veterinärbehörde: a. beschlagnahmt die Tiere in Fällen von widerrechtlichen Einfuhren von Hunden, Katzen oder Frettchen aus Staaten nach Artikel 6 Absatz 1 Bst. d und geht im weiteren nach Artikel 31 vor, sofern die Einfuhr innerhalb von 4 Monaten vor der Feststellung erfolgte. b. kann in allen andern Fällen insbesondere die Rückweisung, Beschlagnahmung, Untersuchung, Quarantäne oder die Tötung der Tiere anordnen.  4 Die Veterinärbehörde meldet Verstösse in jedem Fall der Zollverwaltung.

## Anhörung

### Revision der Verordnung über die Einfuhr von Heimtieren: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren

#### Anhörung bis 5. August 2014

4Bei der Anordnung einer Massnahme ist das Wohlergehen der Tiere zu berücksichtigen.	Inhaltlich ist Absatz 4 im Wortlaut des Tierschutzgesetzes korrekt, nur wird der von den Betroffenen so verstanden, dass kein Tier euthanasiert werden darf. Diese zu enge Auslegung des Absatz 4 ist kontraproduktiv für den Vollzug und ist deshalb zu streichen.	Abs. 4 streichen
Art. 34	Nach Importen von Hunden, sollen nicht weniger Angaben im Heimtierpass vom Tierarzt gemacht werden müssen, als sie für die Meldung an die ANIS-Datenbank erhoben werden müssen (vgl. Art. 16 Abs. 3 TSV). Art. 34 ist deshalb entsprechend der TSV zu ergänzen	Mit dem Inhalt von Art. 16 Abs. 3 TSV ergänzen.
Anhang 4	Ziffer 1: Es soll die ISO-Norm (3166-1) wie in Art. 16 Abs. 2 TSV verlangt werden, damit der Ländercode gesichert ist. Das trägt zur besseren Rückverfolgbarkeit bei, was für den Vollzug wichtig ist.	